

Stellungnahme

zur Formulierungshilfe zum Entwurf eines zweiten
Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetz-
zes

Stand: 06.03.2020

I. Einleitung

Der Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e.V. (BTWE) ist die berufspolitische und fachliche Interessenvertretung des Tabakwaren-Fachhandels in Deutschland. Der BTWE ist dem Handelsverband Deutschland - HDE angeschlossen.

Am 28. Februar 2020 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Formulierungshilfe zu einem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes vorgelegt. Der Entwurf regelt die Ausweitung der Werbebeschränkungen für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sowie die Einbeziehung nikotinfreier E-Zigaretten in das Tabakrecht entsprechend einer Einigung der Koalitionsfraktionen aus Dezember 2019.

II. Zu § 20a Verbot der Außenwerbung

Jede Werbung außerhalb geschlossener Räume einschließlich der Schaufensterwerbung wird ab dem 1. Januar 2022 verboten. Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter bleibt an Außenflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels erlaubt.

Der BTWE hat schon immer die Position vertreten, dass das Recht zu werben für jedes legale Produkt gelten muss. Deshalb wird das geplante Außenwerbeverbot nach § 20a prinzipiell abgelehnt. Insbesondere auch das - wenn auch zeitverzögerte - Außenwerbeverbot bei Tabakerhitzern und elektronischen Zigaretten lehnen wir ab. Im Rahmen einer aktiven Gesundheitspolitik unterstützen Gesundheitsbehörden anderer Industrieländer den Umstieg auf potentiell risikoreduzierte Produkte. Sie erwarten damit für ihr Gesundheitswesen mittel- und langfristig enorme Einsparungen. Mit einem Außenwerbeverbot für diese Produkte erlangt der Gesundheitsschutz der deutschen Konsumenten dagegen einen herben Rückschlag.

Eine besondere praktische Herausforderung aus Sicht des Einzelhandels ist die Einordnung von Einzelhandelsgeschäften als „Fachhandel“. Hier bestehen gegensätzliche Positionen, die eine verlässliche Rechtspraxis gefährden.

So müsse man laut dem Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Einzelfragen zum Verbot der Außenwerbung für Tabakwaren (Aktenzeichen WD 10 – 3000 – 026/16, Seite 6) als „Fachhandelsgeschäfte für Tabakerzeugnisse (...) nur solche Geschäfte ansehen, die ausschließlich für den Handel mit Tabakerzeugnissen, elek-

tronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern bestimmt sind.“ An gleicher Stelle wird das „Wirtschaftslexikon24.com“ zitiert, nach dem der Fachhandel „Betriebe des stationären Einzelhandels“ beschreibt, die „sich in ihrem ,Warenangebot und ihrer Kompetenz auf eine Branche oder eine Kundengruppe konzentrieren““. Damit konkurrieren zwei Definitionen des Begriffs Fachhandel: Fachhandel mit und ohne Randsortimente anderer Branchen.

Der überwiegende Teil der Tabakwaren-Fachgeschäfte bietet Randsortimente wie Zeitungen/Zeitschriften, Lotto Toto, Spirituosen, Schreibwaren, Süßwaren etc. an. Eine weitere große Mehrheit der Tabakwaren-Fachgeschäfte agiert zudem mit dem Drei-Säulen-Modell „Tabak Lotto Presse“. Wären mit der geplanten Formulierung in § 20a vom Außenwerbeverbot nur Fachgeschäfte ausgenommen, die ausschließlich für den Handel mit Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern bestimmt sind, stünde die Mehrheit der Tabakwaren-Fachgeschäfte vor deutlichen Einnahmeverlusten. Außerdem dürften Tabakwaren-Fachgeschäfte, die zusätzlich zum Tabak-Kernsortiment zum Beispiel nur Ansichtspostkarten verkaufen, im Schaufenster nicht mehr für ihre Produkte werben und müssten das Schaufenster durch Abkleben neutralisieren.

Der BTWE schätzt zudem, dass ein großer Teil der Fachgeschäfte als Mono-Tabak-Fachgeschäft – insbesondere in kleineren Städten und auf dem Land - nicht mehr überlebensfähig wäre. In einer Zeit zunehmender Ausdünnung der Einzelhandelslandschaft, würde die Aufgabe vieler Tabakwaren-Fachgeschäfte mit Nahversorgerfunktion (Zeitschriften!) die Lebensqualität der Bevölkerung deutlich einschränken.

Wir halten es daher unbedingt für wünschenswert, den Begriff „Fachhandel“ im Tabakerzeugnisgesetz eindeutig zu definieren. Dafür schlagen wir folgende Ergänzung des § 2 vor:

Nach § 2 Punkt 9 des Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgender Punkt 10 ergänzt:

10. Fachhandel: Fachhandelsgeschäfte, deren Umsatz überwiegend mit Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern erfolgt.

III. Zu § 20b Verbot der kostenlosen Abgabe

Nach § 20b Absatz 1 wird verboten, Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen oder Wasserpfeifentabak außerhalb von Geschäftsräumen des Fachhandels gewerbsmäßig kostenlos abzugeben. Dieses Verbot beschränkt die Werbemöglichkeiten des Tabakwaren-Einzelhandels unverhältnismäßig und benachteiligt ihn im Wettbewerb.

Der Fachhandel führt regelmäßig Veranstaltungen zur Produktvorführung und -testung in seinen Geschäftsräumen und in gesonderten Veranstaltungsräumen durch. Eine Beschränkung auf „Geschäftsräume“ würde die Präsentationsmöglichkeiten der Fachhändler massiv einschränken.

Wir halten es daher unbedingt für wünschenswert, die Abgabemöglichkeit für Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen oder Wasserpfeifentabak auf „Veranstaltungsräume“ des Fachhandels im Tabakerzeugnisgesetz zu erweitern.

Für § 20 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Es ist verboten, Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen oder Wasserpfeifentabak außerhalb von Geschäftsräumen und Veranstaltungsräumen des Fachhandels gewerbsmäßig kostenlos abzugeben.“

IV. Zu § 22 Registrierung nur bei Inlandsbehörde

Wer ausschließlich grenzüberschreitenden Fernabsatz von nicht nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und nicht nikotinhaltigen Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will, soll in Zukunft nur bei der zuständigen Behörde im Inland registriert sein (neu eingefügter Absatz 3 in § 22).

Angesichts der Erkrankungen und Todesfälle wegen gepanschter Liquids für E-Zigaretten in den USA in 2019 empfiehlt der BTWE eine maximale Sorgfaltspflicht bei der Herstellung und Vertrieb von nicht nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und nicht nikotinhaltigen Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher. Reduzierte Registrierungspflichten dürfen nicht dazu führen, dass die Konsumenten nicht mehr ausreichend geschützt sind.

V. Zusammenfassung

Der BTWE sieht wesentliche Inhalte der Formulierungshilfe zu einem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes sehr kritisch. Das Außenwerbeverbot und im Besonderen ein Außenwerbeverbot bei Tabakerhitzern und elektronischen Zigaretten lehnen wir aus gesundheitspolitischen Gründen ab. Mit seinen Vorschlägen setzt sich der BTWE vor allem dafür ein, bewährte und sichere Vertriebswege zu erhalten, die Existenz zahlreicher Nahversorger in Deutschland zu sichern, indem mit klaren Formulierungen eine rechtssichere Geschäftsausübung auch in Zukunft gewährleistet wird. Vor allem eine unmissverständliche Definition des Begriffs „Fachhandel“ und eine realistische Benennung der möglichen Präsentationsorte für den Tabak-Einzelhandel sieht der BTWE als vorrangig an.